

# RS OGH 1982/10/13 6Ob634/82, 6Ob620/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1982

## Norm

ABGB §90

EheG §55 Abs2e2

## Rechtssatz

Sollte die Beklagte durch eine eigene Berufstätigkeit, die sie vor der Ehe mit dem Kläger aufgenommen und auch während dieser fortsetzte, eine von beiden Streitparteien als ausreichende angesehene Vorsorge für ihre Altersvorsorge getroffen haben und sich daran auch durch die einvernehmliche eheliche Lebensgestaltung nichts geändert haben, dann könnte dem von der Beklagten eingewendeten Verlust eines etwaigen pensionsrechtlichen Anspruches auf sogenannte Vollversorgung nur unter ganz besonderen von ihr zu behaupteten Umständen überhaupt Beachtung im Rahmen des § 55 Abs 2 EheG zukommen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 634/82  
Entscheidungstext OGH 13.10.1982 6 Ob 634/82  
EvBl 1983/30 S 126
- 6 Ob 620/89  
Entscheidungstext OGH 31.08.1989 6 Ob 620/89  
Auch;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0009426

## Dokumentnummer

JJR\_19821013\_OGH0002\_0060OB00634\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)